

Der Rat
Zweiundfünfzigste ordentliche Tagung
Genf, 2. November 2018

C/52/14
Original: englisch
Datum: 16. August 2018

ANNAHME VON DOKUMENTEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

1. Zweck dieses Dokuments ist es, Informationen zu folgenden Dokumenten zu erteilen, um deren Annahme der Rat auf seiner zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung ersucht werden wird:

TGP-Dokumente:

- TGP/5 Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung
Abschnitt 1/2 (Überarbeitung): Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung (Dokument TGP/5: Abschnitt 1/3 Draft 2)
- TGP/7 Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung) (Dokument TGP/7/6 Draft 2)
- TGP/0 Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung) (Dokument TGP/0/10 Draft 1)

Informationsdokumente:

- UPOV/INF/4 Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/4/5 Draft 1)
- UPOV/INF/16 Austauschbare Software (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/16/8 Draft 1)
- UPOV/INF/22 Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/22/5 Draft 1)
- UPOV/INF-EXN Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF-EXN/12 Draft 1)

2. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

- CAJ: Verwaltung- und Rechtsausschuß
TC: Technischer Ausschuß
TWA: Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC: Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF: Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO: Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWP: Technische Arbeitsgruppen
TWV: Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

TGP-DOKUMENTE

TGP/5: Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung (Überarbeitung) (Dokument TGP/5: Abschnitt 1/3 Draft 2)

3. Auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vom 3. bis zum 5. April 2017 in Genf vereinbarte der Technische Ausschuß (TC), daß die Anleitung zu Pflanzenmaterial, enthalten in Dokument TGP/5: „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 1: „Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten“, eine geeignete Grundlage auch für molekulare Daten wäre, und ersuchte das Verbandsbüro, auf dieser Grundlage eine Anleitung zur Zuverlässigkeit von molekularen Informationen im Hinblick auf die Aufnahme in Dokument TGP/5, Abschnitt 1 vorzuschlagen (vergleiche Dokument TC/53/31 „Bericht“, Absatz 182).

4. Die TWA, TWV, TWO, TWF und die TWC prüften Dokument TWP/1/9 „Zuverlässigkeit von molekularen Informationen“ und vereinbarten vorzuschlagen, Artikel 4 und 6 des Dokumentes TGP/5, Abschnitt 1 zu überarbeiten, so daß sie lauten wie folgt (vergleiche Dokumente TWA/46/10 „Report“, Absätze 18 und 19; TWV/51/16, „Report“ Absätze 22 bis 25; TWO/50/14 „Report“, Absätze 19 bis 21; TWF/48/13 „Report“, Absätze 22 bis 25; und TWC/35/21 „Report“, Absätze 32 bis 35) (vorgeschlagene Einfügung von Wortlaut wird angezeigt durch Hervorheben und Unterstreichen):

„Artikel 4

1) Die Behörden ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um die Rechte des Antragstellers sicherzustellen.

2) Ohne ausdrückliche Genehmigung der übernehmenden Behörde und des Antragstellers überläßt die durchführende Behörde kein Material, einschließlich DNS oder molekularer Information, der Sorten, um deren Prüfung ersucht wurde, an Dritte.“

[...]

„Artikel 6

Die praktischen Einzelheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über Entgelte, der Antragsvordrucke, der technischen Fragebogen, der Anforderungen an das Vermehrungsmaterial, der Prüfungsmethoden, des Austausches von Vergleichsproben, Austausches von molekularen Informationen, der Unterhaltung von Vergleichssortimenten und der Vorlage der Ergebnisse, werden in dieser Vereinbarung genau dargelegt oder zwischen den Behörden durch Schriftwechsel geregelt.“

5. Der TC auf seiner vierundfünfzigsten Tagung am 29. und 30. Oktober 2018 und der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung am 31. Oktober 2018 in Genf werden ersucht werden, dem oben genannten Vorschlag zur Überarbeitung von Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 1: „Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung“ (wie in Absatz 4 oben dargelegt), zuzustimmen.

6. Ein Bericht über die Entschlüsse des TC auf seiner vierundfünfzigsten Tagung und über die Schlußfolgerungen des CAJ auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung betreffend die Vorschläge zur Überarbeitung von Dokument TGP/5: Abschnitt 1/2, wird dem Rat auf seiner zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung erstattet werden (vergleiche Dokumente TC/54/[31] „Bericht“ und CAJ/75/[14] „Bericht“).

7. Die vorgeschlagenen Überarbeitungen von Dokument TGP/5 Abschnitt 1: „Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung“ sind in Dokument TGP/5: Abschnitt 1/3 Draft 2 und in Anlage I dieses Dokuments (im Überarbeitungsmodus) dargelegt.

8. *Der Rat wird ersucht, eine Überarbeitung von Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 1/2 „Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung“ (Dokument TGP/5: Abschnitt 1/3), auf der Grundlage von Dokument TGP/5: Abschnitt 1/3 Draft 2 unter Berücksichtigung der Entschlüsse des TC auf seiner vierundfünfzigsten Tagung und der Entschlüsse des CAJ auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung anzunehmen.*

TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung) (Dokument TGP/7/6 Draft 2)

9. Der TC vereinbarte auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vom 3. bis 5. April 2017 in Genf die vorgeschlagenen Überarbeitungen von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, um die Einführung der webbasierten TG-Vorlage, wie in Dokument TC/53/15, Absätze 7 bis 11, dargelegt, wiederzugeben und vereinbarte, daß, vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung, eine überarbeitete Fassung von Dokument TGP/7 auf dieser Grundlage zur Annahme durch den Rat im Jahr 2018 vorgelegt werden solle (vergleiche Dokument TC/53/31 „Bericht“, Absatz 108).

10. Dem Rat wird auf seiner zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung Bericht über die Entschlüsse des CAJ auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung betreffend die Vorschläge zur Überarbeitung von Dokument TGP/7/5 erstattet werden (vergleiche Dokument CAJ/75[14] „Bericht“).

11. Die vorgeschlagenen Überarbeitungen an Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ sind im Dokument TGP/7/6 Draft 2 und in der Anlage II dieses Dokuments (im Überarbeitungsmodus) dargestellt.

12. Der Rat wird ersucht, auf der Grundlage von Dokument TGP/7/6 Draft 2 und unter Berücksichtigung der Entschlüsse des CAJ auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung eine Überarbeitung von Dokument TGP/7/5 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ (Dokument TGP/7/6) anzunehmen.

TGP/0: Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung) (Dokument TGP/0/10 Draft 1)

13. In Verbindung mit der Annahme der überarbeiteten TGP-Dokumente auf der zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung des Rates wird vorgeschlagen, auf der Grundlage von Dokument TGP/0/10 Draft 1 eine Überarbeitung von Dokument TGP/0/9 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Dokument TGP/0/10) anzunehmen.

14. Der Rat wird ersucht, eine Überarbeitung von Dokument TGP/0 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Dokument TGP/0/10) auf der Grundlage von Dokument TGP/0/10 Draft 1 anzunehmen.

INFORMATIONSDOKUMENTE

UPOV/INF/4: Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/4/5 Draft 1)

15. Am 21. Oktober 2010 nahm der Rat die „Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV“ (Dokument UPOV/INF/4/1) an, die anschließend am 30. März 2012 (Dokument UPOV/INF/4/2), am 22. März 2013 (Dokument UPOV/INF/4/3) und am 27. März 2015 (Dokument UPOV/INF/4/4) überarbeitet wurden. In Dokument UPOV/INF/4/4, Absatz 2, heißt es:

„Vorbehaltlich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991, und der WIPO/UPOV-Vereinbarung, legt dieses Dokument die Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV auf der Grundlage der ‚Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)‘ dar, die von den Versammlungen der Mitgliedstaaten der WIPO auf ihrer dreiundvierzigsten Sitzungsreihe vom 24. September bis 3. Oktober 2007 in Genf gebilligt wurde (Dokument A/43/13, Absätze 256 bis 261) und ab 1. Januar 2008 anwendbar ist und geändert wurde am 1. Oktober 2009, 1. Januar 2010, 1. Oktober 2010, 5. Oktober 2011, 9. Oktober 2012, am 26. August 2014 und am 30. September 2014 sowie geändert wurde gemäß:

a) den Änderungen im Einklang mit dem Grundsatz der entsprechenden Anwendung („*mutatis mutandis*“), und

b) den vom Rat der UPOV mit dem Generaldirektor der WIPO vereinbarten Ausnahmen und Ergänzungen.

Der in diesem Text hervorgehobene Wortlaut zeigt die Änderungen am Text der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der WIPO in Einklang mit a) und b) oben an.“

16. Infolge von Änderungen an der Finanzordnung und ihren Durchführungsbestimmungen der WIPO (http://www.wipo.int/about-wipo/en/pdf/wipo_financial_regulations.pdf), angenommen in Genf am 11. Oktober 2017, wird der Rat ersucht, die vorgeschlagenen Änderungen für die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/4/4 „Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV“ (Dokument UPOV/INF/4/5), wie in Dokument UPOV/INF/4/5 Draft 1 dargelegt, zu prüfen. Der Hintergrund zu den Änderungen an der Finanzordnung und den Regeln der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ist in Dokument WO/PBC/26/5 „*Proposed Amendments to WIPO’s Financial Regulations and Rules (FRR)*“ und in Dokument WO/PBC/27/11 „*Proposed Amendments to WIPO’s Financial Regulations and Rules (FRR)*“ dargelegt (verfügbar unter http://www.wipo.int/meetings/en/topic_bodies.jsp?group_id=101).

17. Der Rat wird ersucht, die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/4 „Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV“ (Dokument UPOV/INF/4/4) auf der Grundlage der Änderungen an Dokument UPOV/INF/4/5, wie in Dokument UPOV/INF/4/5 Draft 1 dargelegt, anzunehmen.

UPOV/INF/16: Austauschbare Software (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/16/8 Draft 1)

18. Der TC auf seiner vierundfünfzigsten Tagung am 29. und 30. Oktober 2018 in Genf und der CAJ auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung am 31. Oktober 2018 in Genf werden ersucht werden, den Vorschlägen zur Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16/7 „Austauschbare Software“ betreffend die Verwendung von Software durch Verbandsmitglieder, wie in Dokument UPOV/INF/16/8 Draft 1 dargelegt, zuzustimmen.

19. Dem Rat wird auf seiner zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung Bericht über die Entschlüsse des TC auf seiner vierundfünfzigsten Tagung und über die Entschlüsse des CAJ auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung betreffend die Vorschläge zur Änderung von Dokument UPOV/INF/16/7 erstattet werden (vergleiche Dokumente TC/54[31] „Bericht“ und CAJ/75/[14] „Bericht“).

20. Der Rat wird ersucht, auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/16/8 Draft 1 und unter Berücksichtigung der Entschlüsse des TC auf seiner vierundfünfzigsten Tagung und der Entschlüsse des CAJ auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung eine Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16/7 „Austauschbare Software“ (Dokument UPOV/INF/16/8) anzunehmen.

UPOV/INF/22: Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung (Überarbeitung)
Dokument UPOV/INF/22/5 Draft 1)

21. Der TC auf seiner vierundfünfzigsten Tagung am 29. und 30. Oktober 2018 in Genf und der CAJ auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung am 31. Oktober 2018 in Genf werden ersucht werden, den Vorschlägen zur Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22/4 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“, wie in Dokument UPOV/INF/22/5 Draft 1 dargelegt, zuzustimmen.

22. Dem Rat wird auf seiner zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung Bericht über die Entschlüsseungen des TC auf seiner vierundfünfzigsten Tagung und über die Entschlüsseungen des CAJ auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung betreffend die Vorschläge zur Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22/4 erstattet werden (vergleiche Dokumente TC/54[31] „Bericht“ und CAJ/75/[14] „Bericht“).

23. Der Rat wird ersucht, auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/22/5 Draft 1 und unter Berücksichtigung der Entschlüsseungen des TC auf seiner vierundfünfzigsten Tagung und der Entschlüsseungen des CAJ auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung eine Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22/4 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ (Dokument UPOV/INF/22/5) anzunehmen.

UPOV/INF-EXN: Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung)
(Dokument UPOV/INF-EXN/12 Draft 1)

24. In Verbindung mit den Informationsdokumenten, um deren Annahme der Rat auf seiner zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung ersucht werden wird, wird vorgeschlagen, eine Überarbeitung von Dokument UPOV/INF-EXN/11 „Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF-EXN/12 Draft 1 anzunehmen.

25. Der Rat wird ersucht, eine Überarbeitung von Dokument UPOV/INF-EXN/11 „Liste der INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Dokument UPOV/INF-EXN/12) auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF-EXN/12 Draft 1 anzunehmen.

[Anlagen folgen]

ÜBERARBEITUNGEN VON DOKUMENTTGP/5: ABSCHNITT 1:
„MUSTERVERWALTUNGSVEREINBARUNG FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT BEI DER
PRÜFUNG VON SORTEN“

Auszug aus dem Dokument TC/54/5 „TGP-Dokumente“ (Absätze 15 bis 19)

Unterstreich Hervorhebung zeigt Einfügungen zum Wortlaut an

„Artikel 4

„(1) Die Behörden ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um die Rechte des Antragstellers sicherzustellen.

„(2) Ohne ausdrückliche Genehmigung der übernehmenden Behörde und des Antragstellers überläßt die durchführende Behörde kein Material, einschließlich DNS oder molekularer Informationen, der Sorten, um deren Prüfung ersucht wurde, an Dritte“

[...]

„Artikel 6

„Die praktischen Einzelheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über Entgelte, der Antragsvordrucke, der technischen Fragebogen, der Anforderungen an das Vermehrungsmaterial, der Prüfungsmethoden, des Austausches von Vergleichsproben, Austausches von molekularen Informationen, der Unterhaltung von Vergleichssortimenten und der Vorlage der Ergebnisse, werden in dieser Vereinbarung genau dargelegt oder zwischen den Behörden durch Schriftwechsel geregelt.“

[Anlage II folgt]

ÜBERARBEITUNGEN VON DOKUMENT TGP/7 „ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“,
DIE ZUVOR VOM TC VEREINBART WURDEN

Auszug von Dokument TC/54/5 „TGP-Dokumente“, Anlage I

~~Durchgestrichener~~ hervorgehobener Wortlaut gibt die Streichung aus dem Wortlaut und unterstrichener hervorgehobener Wortlaut gibt die Einfügung in den Wortlaut des Dokuments an.

Abschnitt 1: Einleitung

1.3 Aufbau des Dokumentes TGP/7

[...]

3.1 TG-Mustervorlage Aufbau und allgemeingültiger Standardwortlaut

„Dieser Abschnitt stellt den ~~„TG-Mustervorlage“~~, die den grundlegenden Aufbau der Prüfungsrichtlinien ~~sowie~~ und den allgemeingültigen Standardwortlaut ~~vorenthält, der gegenwärtig für, der~~ für alle Prüfungsrichtlinien als geeignet angesehen wird, wie Die TG-Mustervorlage selbst ist in Anlage 1 dieses Dokumentes dargelegt.“

3.2 Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW)

„~~Die TG-Mustervorlage~~ Anlage I enthält den allgemeingültigen Standardwortlaut, der gegenwärtig für alle Prüfungsrichtlinien als geeignet angesehen wird. Dieser Abschnitt erläutert jedoch, daß die UPOV einen zusätzlichen Standardwortlaut (ASW) erarbeitet hat, der gegebenenfalls für die betreffenden Prüfungsrichtlinien zu verwenden ist. Der zusätzliche Standardwortlaut ist in Anlage 2 dieses Dokumentes wiedergegeben.“

3.3 Erläuternde Anmerkungen (GN) zur TG-Mustervorlage

„Die Prüfungsrichtlinien weisen zahlreiche Aspekte auf, für die die Erfahrung und Kenntnis der einzelnen Verfasser für die Erstellung der Prüfungsrichtlinien erforderlich ist. Hierzu gehören beispielsweise die Auswahl des geeigneten ASW, die Prüfungsgestaltung, die Bezeichnung der Merkmale und die Auswahl der Beispielsorten. Zweck dieses Abschnitts ist es zu erläutern, wie in dieser Hinsicht auf harmonisierte Weise zu verfahren ist. Die Erläuterungen sind in Anlage 3 dieses Dokumentes enthalten, einschließlich einer Anleitung zur Verwendung von der in Anlage 4 angegebenen Sammlung gebilligte Merkmalen, die [nach der Annahme von Dokument TGP/7] („angenommene Merkmale“) in angenommene Prüfungsrichtlinien aufgenommen wurden (vgl. GN 17).“

[...]

Abschnitt 2: Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von UPOV-Prüfungsrichtlinien

[...]

2.2.4.4 Vorbereitung des Entwurfs (der Entwürfe) durch den federführenden Sachverständigen zusammen mit der Untergruppe

Die webbasierte TG-Mustervorlage ist für die Erstellung der Entwürfe von UPOV-Prüfungsrichtlinien zu verwenden (siehe: <https://www3.wipo.int/upovtg/>).

„Der federführende Sachverständige sollte vor der Tagung der TWP einen vorläufigen Entwurf der Prüfungsrichtlinien erstellen („Entwurf der Untergruppe“), zu dem sich die Untergruppe unter Verwendung der webbasierten TG-Mustervorlage äußert. ~~Bei Prüfungsrichtlinien, die von mehr als einer TWP ausgearbeitet werden, sollte der Entwurf der Untergruppe gleichzeitig an die beteiligten Sachverständigen aller entsprechenden TWP verteilt werden.~~

Die Untergruppe interessierter Sachverständiger, die an der Erstellung der Prüfungsrichtlinien beteiligt ist, wird aufgefordert werden, unter Verwendung der webbasierten TG-Mustervorlage Bemerkungen abzugeben.

Auf Grundlage der von der Untergruppe abgegebenen Bemerkungen sollte der federführende Sachverständige einen ersten Entwurf für die TWP erstellen. Dieser Entwurf wird ~~an das dem~~ Büro ~~weitergeleitet/bereitgestellt~~, das ein Dokument zur Versendung an die Mitglieder der betreffenden TWP erstellen wird, das auf deren Tagung(en) erörtert werden soll. Vor der Tagung der TWP wird das Büro vorläufig prüfen, ob der Entwurf gemäß ~~der in~~ Dokument TGP/7 ~~erteilten Anleitung~~ erstellt wurde. ~~und insbesondere, ob er mit der TG-Mustervorlage (Anlage 1) vereinbar ist.~~ Ein Ergebnis dieser Prüfung wird dem federführenden Sachverständigen mindestens eine Woche vor der Tagung mitgeteilt.

Bei Prüfungsrichtlinien, die von der (den) entsprechenden TWP geprüft wurden (Schritt 5) und für die die zuständige TWP eine Änderung des Entwurfs verlangt hat, sollte der federführende Sachverständige nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Untergruppe einen weiteren Entwurf erstellen, der auf der darauffolgenden Sitzung der TWP auf die oben dargelegte Weise zu prüfen ist. Um die federführenden Sachverständigen bei der Erstellung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien zu unterstützen, sind folgende Informationen zur Anleitung und Material zur Unterstützung der federführenden Sachverständigen bei der Erstellung von Entwürfen von Prüfungsrichtlinien auf der UPOV-Website bereitgestellt: (siehe: http://www.upov.int/resource/en/dus_guidance.html), in einem Bereich der UPOV-Webseite, zu dem nur die federführenden Sachverständigen von Prüfungsrichtlinien (Webseite für Verfasser von Prüfungsrichtlinien) Zugang haben. Die Webseite für Verfasser von Prüfungsrichtlinien enthält folgende Informationen, von denen einige Elemente in der Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien enthalten sind (vgl. Abschnitt 4.3):

~~“(a) Allgemeine Informationen:~~

- ~~„i) Praktischer Leitfaden für Verfasser von Prüfungsrichtlinien („Praktischer Leitfaden“)
Allgemeine Einführung in DUS;~~
- ~~„ii) Elektronische TG-Mustervorlage (TGP/7: Anlage 1) TGP-Dokumente;~~
- ~~„iii) Sammlung gebilligter Merkmale (TGP/7: Anlage 4) Prüfungsrichtlinien;~~
- ~~„iv) Angenommene Prüfungsrichtlinien in Word-Format Praktische technische Kenntnisse;~~
- ~~„v) TGP/14 „Glossar der in UPOV Dokumenten verwendeten Begriffe“; Zusammenarbeit bei der Prüfung;~~

~~“(b) TWP-spezifische Informationen:~~

- ~~„vi) Federführender Sachverständiger und Termine für die Erstellung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinie Webbasierte TG-Mustervorlage;~~
- ~~„vii) E-Mail-Adressen der Untergruppe beteiligter Sachverständiger Zusätzliche Merkmale;~~
- ~~„viii) (gegebenenfalls) Word-Versionen der auf der vorherigen TWP-Tagung vorgelegten Entwürfe von Prüfungsrichtlinien; In Entwicklung befindliche Prüfungsrichtlinien (TC/xx/2) und~~
- ~~„ix) (gegebenenfalls) TWP-Bemerkungen (aus dem TWP-Bericht) zu den der auf der vorherigen TWP-Tagung vorgelegten Entwürfen von Prüfungsrichtlinien. Zusammenfassung von Informationen über die Menge an erforderlichem Pflanzenmaterial in angenommenen Prüfungsrichtlinien; und~~
- ~~x) TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“~~

[...]

2.2.5.3 Voraussetzungen für die Prüfung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen

„Sofern auf der TWP-Tagung oder danach vom Vorsitzenden der TWP nicht anders vereinbart, gilt für die Prüfung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen folgender Zeitplan:

Aktion	Letzte Frist vor der TWP-Tagung
Verteilung des Entwurfs der Untergruppe durch den federführenden Sachverständigen:	14 Wochen
Abgabe von Bemerkungen durch die Untergruppe:	10 Wochen
Versand <u>Bereitstellung</u> des Entwurfs an das Büro durch den federführenden Sachverständigen:	6 Wochen
Bereitstellung des Entwurfs auf der Website durch das Büro:	4 Wochen

„Wird eine der beiden Fristen für die Verteilung des Entwurfs der Untergruppe oder für ~~den Versand die~~ Bereitstellung des Entwurfs an das Büro durch den federführenden Sachverständigen nicht eingehalten, würden die Prüfungsrichtlinien von der Tagesordnung der TWP gestrichen, und das Büro würde die TWP möglichst frühzeitig entsprechend unterrichten (d. h. nicht später als vier Wochen vor der TWP-Tagung). Werden Entwürfe von Prüfungsrichtlinien von der TWP Tagesordnung gestrichen, weil der federführende Sachverständige die jeweiligen Fristen nicht einhält, wäre es möglich, daß spezifische Angelegenheiten im

Zusammenhang mit diesen Prüfungsrichtlinien auf der TWP-Tagung erörtert werden. Damit spezifische Angelegenheiten geprüft werden können, wäre es jedoch notwendig, daß dem Büro mindestens sechs Wochen vor der TWP Tagung ein Dokument vorgelegt wird.“
[...]

Abschnitt 3: Anleitung zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien

3.1 TG-Mustervorlage-Aufbau und allgemeingültiger Standardwortlaut

„3.1.1 Die UPOV entwickelte einen Mustervorlage (die „TG-Mustervorlage“), die den Standardaufbau und allgemeingültigen Standardwortlaut, die für alle UPOV-Prüfungsrichtlinien („die Prüfungsrichtlinien“), geeignet sind und im entsprechenden Format erstellt ist. Die TG-Mustervorlage Dies ist in Anlage 1 wiedergegeben und sollte als Ausgangspunkt für die Erstellung oder Überarbeitung aller Prüfungsrichtlinien benutzt werden.

„3.1.2 Zusätzlich zur TG-Mustervorlage wird weitere Anleitung für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien darüber gegeben, wie die einzelnen Prüfungsrichtlinien ausgehend von der TG-Mustervorlage zu erstellen sind. Dafür gibt es wird über zusätzlichen Standardwortlaut (ASW) und die Erläuterungen (GN) erteilt. Die TG-Mustervorlage Hinweise darauf, wo diese weitere Anleitung zu finden ist, enthält Anlage I (vgl. Abschnitte 3.2 und 3.3).

3.2 Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage

„3.2.1 Wie oben dargelegt, enthält die TG-Mustervorlage den für alle Prüfungsrichtlinien geeigneten allgemeingültigen Standardwortlaut. Zusätzlich zum Standardwortlaut hat die UPOV jedoch zusätzlichen Standardwortlaut erarbeitet, der gegebenenfalls für die betreffenden Prüfungsrichtlinien zu verwenden ist. Für Prüfungsrichtlinien, bei denen das Material in Form von Samen einzureichen ist, gibt es beispielsweise einen Standardwortlaut bezüglich der Qualität des einzureichenden Saatguts. Selbstverständlich sollte dieser Standardwortlaut für Samen nicht in Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden, bei denen das Material beispielsweise in Form von Knollen einzureichen ist. Deshalb ist dieser zusätzliche Standardwortlaut nicht Bestandteil der TG-Mustervorlage als allgemeingültiger Standardwortlaut enthalten. Der zusätzliche Standardwortlaut ist in Anlage 2, Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage, wiedergegeben.

„3.2.2 Ist ein solcher zusätzlicher Standardwortlaut vorhanden, ist in der TG-Mustervorlage Anlage I an der entsprechenden Stelle eine markierte Einfügung angegeben, z. B.

„**[ASW 1]** (TG-Mustervorlage: Kapitel 2.3) – Anforderungen an die Saatgutqualität }

3.3 Erläuterungen (GN) zur TG-Mustervorlage

„3.3.1 Die Prüfungsrichtlinien weisen zahlreiche Aspekte auf, bei denen die Erfahrung und Kenntnis des einzelnen Verfassers für die Abfassung der Prüfungsrichtlinien notwendig ist. Hierzu gehören beispielsweise die Auswahl des geeigneten ASW, die Prüfungsgestaltung, die Bezeichnung der Merkmale und die Auswahl der Beispielsorten. In diesen Fällen wird mittels einer Reihe erläuternder Anmerkungen, die in Anlage 3, Erläuterungen (GN) zur TG-Mustervorlage, wiedergegeben sind, allgemeine Anleitung dafür gegeben, wie gemäß der von UPOV über die Pflanzensachverständigen gesammelten Erfahrung auf harmonisierte Weise vorzugehen ist.

„3.3.2 Steht den Verfassern eine derartige Anleitung zur Verfügung, ist in der TG-Mustervorlage Anlage I an der entsprechenden Stelle eine markierte Einfügung angegeben, z. B.

„**[GN 5]** (TG-Mustervorlage: Kapitel 1.1) – Gegenstand der Prüfungsrichtlinien: Name der Familie“

3.4 [Webbasierte TG-Mustervorlage]

3.4.1 UPOV hat eine webbasierte TG-Mustervorlage (siehe: <https://www3.wipo.int/upovtg/>) entwickelt, um die in Dokument TGP/7 erteilte Anleitung zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien umzusetzen.

Abschnitt 4: Erstellung von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden

[...]

4.3 Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien – Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden

„Zur Unterstützung der einzelnen Behörden bei der Ausarbeitung ihrer Prüfungsrichtlinien stellt die UPOV auf im Bereich mit eingeschränktem Zugang der UPOV-Website bestimmte praktische Informationen in Form einer „Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien“ zur Verfügung (http://www.upov.int/restricted_temporary/twptg/de/drafters_kit.html), (http://www.upov.int/resource/de/dus_guidance.html). – Um den einzelnen Behörden bei der Konvertierung der Prüfungsrichtlinien in eine für ihre eigene Verwendung geeignete Form behilflich zu sein, enthält die Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien es einschließlich aller angenommenen Prüfungsrichtlinien im Wordformat. Mittels Dokument TGP/5 Abschnitt 10 mitgeteilte zusätzliche Merkmale und Ausprägungsstufen, die dem Verbandsbüro gemäß Dokument TGP/5 Abschnitt 10 „Mitteilung weiterer Merkmale und Ausprägungsstufen“ mitgeteilt werden, sind ebenfalls enthalten. Um bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien Unterstützung bei der Erstellung von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden zu leisten, enthält die Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien beispielsweise eine elektronische Version der TG-Mustervorlage (Dokument TGP/7, Anlage 1) und die „Sammlung gebilligter Merkmale“ (Dokument TGP/7, Anlage 4).“

Anlage 1: TG-Mustervorlage Aufbau und allgemeingültiger Standardwortlaut

[...]

4.1.5 Erfassungsmethode

„Die für die Erfassung des Merkmals empfohlene Methode ist durch folgende Kennzeichnung in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle angegeben (vgl. Dokument TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, Abschnitt 4 “Beobachtung der Merkmale”):“

[...]

		English	français	deutsch	español	Example Varieties/ Exemples/ Beispielssorten/ Variedades ejemplo	Note/ Nota	
Merkmal-Nr.	{ GN 24 Entwicklungs- stadium }	{ GN 18 – Darstellung der Merkmale: Bezeichnung eines Merkmals }						
{ GN 13.1, 13.4 Merkmale mit Sternchen }	{ GN 25 Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung }							
{ GN 22 Erläuterung zu einzelnen Merkmalen }								
{ GN 21 Ausprägungstyp des Merkmals }	{ GN 23 Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen }	{ GN 19 – Darstellung der Merkmale: Allgemeine Darstellung der Ausprägungsstufen }				{ GN 28 Beispielssorten }		
		{ GN 20 – Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen nach Ausprägungstyp eines Merkmals }						

English		français		deutsch	español	Example Varieties Exemples Beispielssorten Variedades ejemplo	Note/ Nota
1	2	3	4	5	6	7	
Name of characteristics in English { GN 18 Darstellung der Merkmale: Überschrift eines Merkmals}		Nom du caractère en français		Name des Merkmals auf Deutsch	Nombre del carácter en español		
states of expression { GN 19 Darstellung der Merkmale: Allgemeine Darstellung der Ausprägungsstufen} { GN 20 Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen nach Ausprägungstyp eines Merkmals}		types d'expression		Ausprägungsstufen	tipos de expresión	{ GN 28 Beispielssorten}	

Legende

- 1 Merkmalsnummer
- 2 (*) Merkmal mit Sternchen – vgl. Kapitel 6.1.2
{ GN 13.1, 13.4 Merkmale mit Sternchen}
- 3 Ausprägungstypen
QL Qualitatives Merkmal – vgl. Kapitel 6.3
QN Quantitatives Merkmal – vgl. Kapitel 6.3
PQ Pseudoqualitatives Merkmal – vgl. Kapitel 6.3
{ GN 21 Ausprägungstyp des Merkmals}
- 4 Erfassungsmethode (und gegebenenfalls Typ der Parzelle)
MG, MS, VG, VS – vgl. Kapitel 4.1.5
{ GN 25 Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung }
- 5 (+) Vgl. Erläuterungen zu der Merkmalstabelle in Kapitel 8.2
{ GN 22 Erläuterung zu einzelnen Merkmalen}
- 6 (a)-(x) Vgl. Erläuterungen zu der Merkmalstabelle in Kapitel 8.1
{ GN 23 Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen}
- 7 Schlüssel der Entwicklungsstadien
{ GN 24 Entwicklungsstadium }

Anlage 2: Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage

„Dieser Abschnitt enthält den zusätzlichen Standardwortlaut (ASW), der dem allgemeingültigen Standardwortlaut in ~~der TG-Mustervorlage~~ (Anlage 1) hinzugefügt werden kann.“ Die Numerierung entspricht der Numerierung in ~~der TG-Mustervorlage~~ Anlage I.“

1. Es wird vorgeschlagen, die Überschrift jeglichen zusätzlichen Standardwortlauts zu ändern, um Hinweise auf „TG-Mustervorlage“ wie folgt zu streichen:

Beispiel:

„ASW 0 (~~TG-Mustervorlage~~-Kapitel 1.1) – In den Prüfungsrichtlinien berücksichtigte Sortentypen“

„ASW 4 (~~TG-Mustervorlage~~: Kapitel 3.3) – Bedingungen für die Durchführung der Prüfung

„Informationen für die Durchführung der Prüfung besonderer Merkmale

„a) Entwicklungsstadium für die Prüfung

„Das optimale Entwicklungsstadium für die Erfassung eines jeden Merkmals ist durch einen Schlüssel in ~~zweiten Spalte~~ der Merkmalstabelle angegeben. Die durch die einzelnen Schlüssel angegebenen Entwicklungsstadien sind in Kapitel 8 beschrieben [...]“

„b) Typ der Parzelle für die Erfassung

„Folgender Wortlaut kann beispielsweise zu den entsprechenden Prüfungsrichtlinien hinzugefügt werden:

„Der für die Erfassung des Merkmals empfohlene Parzellentyp ist durch folgende Kennzeichnung in ~~der zweiten Spalte~~ der Merkmalstabelle angegeben:

- A: Einzelpflanzen
- B: Parzellen in Reihen
- C: besondere Prüfung

[...]

ASW 12.1 (~~TG-Mustervorlage~~: Kapitel 8) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

„8.1 Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

„Merkmale, die folgende Kennzeichnung haben, ~~in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle~~, sollten wie nachstehend angegeben geprüft werden:

- a)
- b) usw.

[...]

Anlage 3: Erläuterungen (GN) ~~zur TG-Mustervorlage~~

„Dieser Abschnitt enthält erläuternde Anmerkungen (GN) für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien, die bei der Entwicklung ~~der TG-Mustervorlage (Anlage 1)~~ zu spezifischer Prüfungsrichtlinien verwendet werden können. Die Numerierung entspricht der Numerierung in ~~der TG-Mustervorlage Anlage I.~~“

2. Es wird vorgeschlagen, die Überschrift aller erläuternden Anmerkungen zu ändern, um Hinweise auf „TG-Mustervorlage“ wie folgt zu streichen:

Beispiel:

„GN 0 (~~TG-Mustervorlage~~: —Titelseite; Kapitel 8) – Verwendung gesetzlich geschützter Texte, Fotoaufnahmen und Abbildungen in Prüfungsrichtlinien“

[...]

GN 13 Merkmale mit besonderen Funktionen

„1. Merkmale mit Sternchen (~~TG-Mustervorlage~~: Kapitel 7: ~~Spalte 1, Kopfzeile 2~~)“

„1.1 Allgemeine Einführung (Kapitel 4.8: Tabelle: Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen) sieht vor, daß Merkmale mit Sternchen „für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibung von Bedeutung sind“. Die Kriterien für die Auswahl eines Merkmals als Merkmal mit Sternchen sind, daß [...]“

„GN 17 (~~TG-Mustervorlage~~: Kapitel 7) – Darstellung der Merkmale: Gebilligte Merkmale

„Eine Sammlung gebilligter Merkmale mit ihren entsprechenden Ausprägungsstufen, die bereits für die Aufnahme in die bestehenden Prüfungsrichtlinien gebilligt wurden, ~~[nach der Annahme von Dokument TGP/7] („gebilligte Merkmale“)~~ ist ~~in Anlage 4 „Sammlung gebilligter Merkmale“ in der webbasierten TG-Mustervorlage enthalten.~~ Die Entwicklung dieser Sammlung verfolgt zwei Hauptzwecke: Erstens trägt sie dazu bei sicherzustellen, daß die für dieselben oder ähnliche im Technischen Fragebogen enthaltenen

Merkmale verwendeten Ausprägungsstufen möglichst weitgehend harmonisiert werden. Zweitens wurden die in der Sammlung enthaltenen Merkmale bereits in die UPOV-Sprachen übersetzt. So kosten Prüfungsrichtlinien, die die gebilligten Merkmale aus Anlage 4 verwenden, die UPOV weniger und dürften weniger Verzögerungen bei der Vorlage zur Annahme erfahren.

„Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien werden ersucht, die Sammlung die gebilligten Merkmale nach dem Merkmal, das sie zu verwenden wünschen, zu durchsuchen. Ist das entsprechende Merkmal mit seinen entsprechenden Ausprägungsstufen gefunden, kann es direkt in für die neuen Prüfungsrichtlinien kopiert ausgewählt werden. Es ist jedoch daran zu erinnern, daß Merkmale an verschiedenen Pflanzentypen oder verschiedenen Organen derselben Pflanze, die sich sehr ähnlich zu sein scheinen, tatsächlich verschiedenen Typen genetischer Kontrolle unterliegen können. So könnte beispielsweise das Merkmal „Form“ an einem Pflanzentyp oder einem Organ ein qualitatives Merkmal, z. B. gerade (1), gebogen (2), an einem anderen Pflanzentyp oder Organ jedoch ein quantitatives Merkmal, z. B. gerade oder leicht gebogen (1), mittel gebogen (2), stark gebogen (3), sein.

„Ist das erforderliche Merkmal nicht in der Sammlung kein gebilligtes Merkmal, wird in GN 18, GN 19 und GN 20 Anleitung gegeben.

„GN 18 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 3) – Darstellung der Merkmale: Überschrift eines Merkmals”

[...]

„GN 19 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 3) – Darstellung der Merkmale: Allgemeine Darstellung der Ausprägungsstufen”

„GN 20 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 3) – Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen nach Ausprägungstyp eines Merkmals”

„GN 21 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1, Ausprägungsstufe Reihe 1) – Ausprägungstypen des Merkmals”

„GN 22 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1, Kopfzeile 3) – Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen”

„GN 23 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 2, Ausprägungsstufe Reihe 1) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

„Wenn eine Erläuterung für mehrere Merkmale gilt (z. B. Teil der Pflanze, an dem bestimmte Merkmale zu erfassen sind, Abbildungen von Pflanzenteilen, usw.), insbesondere für Merkmale, die in der Merkmalstabelle nicht unmittelbar aufeinanderfolgen, wird in Spalte 2 über der Überschrift des Merkmals eine Anmerkung angebracht und die Erläuterung gemäß ASW 11 in Kapitel 8.1 gegeben. Bei Angabe des Stadiums der Erfassung sollten diese Angaben gemäß GN 24 „Entwicklungsstadium“ erfolgen.“

„GN 24 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 2, Kopfzeile 1) – Entwicklungsstadium”

„GN 25 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 2, Kopfzeile 1 oder 2) – Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung

„GN 26 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 1) – Reihenfolge der Merkmale in der Merkmalstabelle”

„GN 28 (TG-Template: Kapitel 6.4) – Beispielsorten

„3.2 *Verschiedene Sortentypen*

„3.2.2 Werden verschiedene Serien von Beispielsorten für verschiedene Sortentypen, die von denselben Prüfungsrichtlinien erfaßt werden, angegeben, werden sie in der Merkmalstabelle in derselben Spalte wie üblich aufgeführt. Die Serien von Beispielsorten (z. B. Winter- und Sommerform) werden durch ein Semikolon getrennt und/oder mit einer Kennzeichnung versehen, die für jede Serie angegeben wird, und eine Erläuterung für die gewählte Option sollte in die Legende in Kapitel 6 der Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden.

„Beispiel: Für einzelne Merkmale sind verschiedene Beispielsorten für die Winterform und die Sommerform angegeben. Diese Arten sind durch ein Semikolon getrennt, die Winterformen stehen vor dem Semikolon, und. Den Sorten der Winterformen ist ein „(w)“ vorangestellt und den Sommerformen ist ein „(s)“ vorangestellt und stehen nach dem Semikolon.”

13. (*)	QN	MGJB	(+)	75-92		
	Plant: length	Plante : longueur	Pflanze: Länge	Planta: longitud		
	short	courte	kurz	corta	(w) Variety A, (w) Variety B, (s) Alpha	3
	medium	moyenne	mittel	media	(w) Variety C, (s) Beta	5
	long	longue	lang	larga	(w) Variety D	7

3. Anlage 4 zu Dokument TGP/7 „Sammlung von gebilligten Merkmalen“ sollte gestrichen werden, da die Datenbank von Merkmalen in den UPOV-Prüfungsrichtlinien in der webbasierten TG-Vorlage enthalten ist.

Anlage 4: Sammlung gebilligter Merkmale

1. Die Sammlung gebilligter Merkmale („Sammlung“) zeigt Merkmale mit ihren entsprechenden Ausprägungsstufen, die bereits für die Aufnahme in bestehende Prüfungsrichtlinien gebilligt wurden. Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien werden ersucht, die Sammlung nach dem Merkmal, das sie zu verwenden wünschen, zu durchsuchen. Ist das betreffende Merkmal mit seinen entsprechenden Ausprägungsstufen gefunden, kann es direkt in die neuen Prüfungsrichtlinien kopiert werden. Es ist jedoch daran zu erinnern, daß Merkmale bei verschiedenen Pflanzenarten oder verschiedenen Organen derselben Pflanzenart, die sich sehr ähnlich zu sein scheinen, tatsächlich verschiedenen Typen genetischer Kontrolle unterliegen können. So könnte beispielsweise das Merkmal „Form“ an einem Pflanzentyp oder einem Organ ein qualitatives Merkmal, z. B. gerade (1), gebogen (2), an einem anderen Pflanzentyp oder Organ jedoch ein quantitatives Merkmal, z. B. gerade oder leicht gebogen (1), mittel gebogen (2), stark gebogen (3), sein.

2. Die Sammlung zeigt das Merkmal so, wie es in den entsprechenden Prüfungsrichtlinie enthalten ist. Außerdem wird für bestimmte Merkmale die Prüfungsrichtlinie angegeben, der es entnommen ist. Diese Information wird in den leeren Raum in der „Kopfzeile“ der Spalte für Beispielsorten gesetzt, da diese ganze Spalte vom Verfasser „geleert“ werden dürfte, nachdem er seinen neuen Entwurf eingefügt hat, weil die Beispielsorten nicht relevant sind.

3. Bestimmte in angenommenen UPOV-Richtlinien enthaltene Merkmale können in der Sammlung weggelassen werden, wenn dies vom Technischen Ausschuß insbesondere aufgrund der Empfehlungen des Erweiterten Redaktionsausschusses (TC-EDC) für angebracht erachtet wird.

Die Sammlung gebilligter Merkmale ist auf der folgenden UPOV Website veröffentlicht:
http://www.upov.int/restricted_temporary/twptg/en/collection.doc

[Ende der Anlage II und des Dokuments]